

Anordnung PC-Börse / PC-Aussonderung

Diese Anordnung regelt die Weiterverwendung bzw. die Aussonderung von Rechentechnik, die in den Fachbereichen bzw. den zentralen Einrichtungen für die Erfüllung dienstlicher Aufgaben nicht mehr benötigt wird.

1. Aussonderung

- Alle in den Struktureinheiten nicht mehr genutzte PC-Technik (PC und Drucker) wird dem Rechenzentrum zur weiteren Verwendung übergeben. Das Umsetzungsprotokoll (mit Hinweis auf Zuordnung zur PC-Börse) ist an das Dezernat 3 zu schicken.
- Alle ausgesonderte Technik ist frei von Daten und Programmen zu übergeben (Platte neu formatieren). Wenn möglich, sollte je PC ein Betriebssystem (Disketten, Dokumentation, Lizenz) bereitgestellt werden. Nicht funktionstüchtige Technik ist mit einer Mängelanzeige zu versehen.

2. Bewertung

- Im Rechenzentrum wird (durch Herrn Bergien und Herrn Gores) über die Aufnahme in die PC-Börse bzw. über eine Verschrottung gemäß der folgenden Kriterien entschieden:
 - PC-Börse: Die Technik ist funktionsfähig und kann weiterhin für einfache Aufgaben genutzt werden. Dabei sollte ein bestimmter Bevorratungsumfang nicht überschritten werden.
 - Verschrottung: Die Technik ist nicht funktionsfähig bzw. eine weitere Verwendung ist nicht sinnvoll.

3. PC-Börse

- Die der PC-Börse zugeordnete Technik wird im Rechenzentrum verwaltet. Geht sie wieder in den dauerhaften Besitz eines Fachbereiches bzw. einer zentralen Einrichtung über, ist sie erneut umzusetzen.
- Funktionsfähige Technik wird gegen Ausleihschein an Wissenschaftler, Mitarbeiter oder Studenten zur weiteren Verwendung ausgeliehen und ist nach Ablauf der Ausleihdauer zurückzugeben. Bei Nichtrückgabe wird Regress bzw. Schadenersatz gefordert.

- Das Rechenzentrum führt eine einfache Funktionsprüfung durch, aber übernimmt keine Gewähr für die zukünftige Funktionalität der Technik. Eventuell notwendige Reparaturen gehen zu Lasten des Nutzers.
- Mindestens zwei Komplettsysteme sind für Notfälle der Fachhochschule Merseburg zu reservieren.
- Bei übergroßen Beständen kann die jeweils älteste Technik verschrottet bzw. mit Zustimmung des Kanzlers an Studierende, an öffentliche Einrichtungen, wie Schulen, Heime oder Vereine, kostenfrei abgegeben werden.

4. Verschrottung

Vom Rechenzentrum zur Verschrottung freigegebene Technik wird zentral über das Dezernat Technik umweltfreundlich entsorgt.

5. Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft.

Merseburg, den 18.01.1996

gez.: P. Burghardt
Leiter Rechenzentrum